

Anmeldung der **Schulanfänger**

Der § 58 des Hessischen Schulgesetzes wurde dahingehend geändert, dass die Anmeldung zum Schulbesuch in den Monaten März /April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zu erfolgen hat.

Zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 werden alle Kinder schulpflichtig, die im Zeitraum vom 02. Juli 2010 bis einschließlich 01. Juli 2011 geboren sind. Die Anmeldung erfolgt in der für das Einzugsgebiet zuständigen Schule. Die Eltern dieser Kinder wurden bereits schriftlich benachrichtigt. Wer keine Mitteilung erhalten hat, möge sich bitte umgehend mit der Schule unter der jeweiligen oben genannten Telefonnummer in Verbindung setzen.

Kann-Kinder:

Kinder, die in der Zeit vom 02. Juli 2011 bis einschließlich 01. Juli 2012 geboren sind, können auf Antrag vorzeitig in die Grundschule aufgenommen werden, wenn die Schulfähigkeit durch die Schule festgestellt wird. Eltern, die einen Antrag auf vorzeitige Einschulung stellen wollen, werden gebeten, sich ebenfalls zwecks Terminvereinbarung im Herbst 2016 an der zuständigen Grundschule telefonisch zu melden.